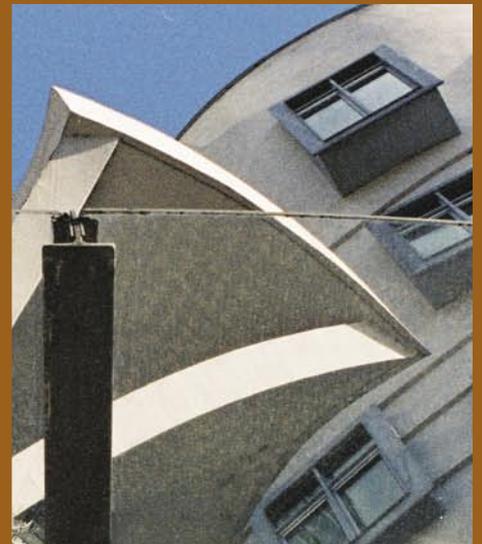


PwC Financial Services*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 26, November 2006

Offenlegung unter Basel II – die gläserne Bank?



Offenlegung unter Basel II – die gläserne Bank?

Banken haben bereits jetzt mit einer „Informationsflut“ für die Berichterstattung an die Aktionäre, die Geschäftsleitung oder die Aufsichtsräte zu kämpfen. Auch die unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards (HGB, IFRS) stellen eine Herausforderung dar. Nun kommen zusätzliche Anforderungen auf die Bank zu.

Mit der Umsetzung der Säule 3 (Marktdisziplin) von Basel II mit 1. Jänner 2007 treten umfangreiche Offenlegungspflichten für Banken in Österreich in Kraft. Der Detaillierungsgrad der Informationen wird in der Offenlegungsverordnung definiert.

Sowohl Basel II mit der Säule 3 als auch IFRS identifizieren regulierende Marktkräfte (Marktdisziplin) als wichtiges Ziel. Erreicht werden soll dies insbesondere durch die Offenlegung relevanter Informationen gegenüber dem Kapitalmarktpublikum (Financial Reporting). Aufgrund dieser prinzipiell gleichgerichteten Zielsetzung und, daraus folgend, der Pflicht, jeweils ähnliche Sachverhalte offen zu legen, bietet es sich an, die Vorschriften im Zusammenhang zu betrachten.

Risikorelevante Daten sind darüber hinaus nicht nur der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sondern müssen gleichermaßen in ein institutsinternes Reporting einfließen. Die Darstellung von Risiken ist ein wichtiger Teil des internen Berichtssystems, auf dessen Grundlage unternehmerische Entscheidungen getroffen werden. Die Bedeutung des institutsinternen Reportings (Management Reporting) wird durch die Säule 2 von Basel II (ICAAP) explizit betont und als Gegenstand aufsichtlicher Prüfung definiert.

Ergänzend hinzu treten Anforderungen an das aufsichtsrechtliche Reporting (Regulatory Reporting), welches aktuell Neuerungen durch die Initiativen „COREP“ und „FINREP“ des CEBS erfährt.

Eine große Gefahr der zusätzlichen Anforderungen liegt darin, dass bei der Zusammenstellung von Daten, durch die Flut von Informationen und Reportings, vermehrt Fehler passieren können. Dies geschieht vor allem dann, wenn die Systeme der Bank keine ausreichende Unterstützung für eine koordinierte Informationsbeschaffung, bzw. -verwaltung bieten, etliche manuelle Korrekturen notwendig sind oder es keinen Verantwortlichen für die Bereit- und Zusammenstellung von Informationen zum Zweck der Offenlegung gibt.

Was bedeutet Offenlegung nach Basel II?

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht fordert die Offenlegung von Informationen, die es potenziellen Shareholdern ermöglichen, sich ein rasches Urteil über die Finanz-, Erfolgs- und Risikolage der Bank zu machen. Dies setzt voraus, dass diese Informationen aktuell, aussagekräftig, richtig und vollständig sind.

Banken müssen schon jetzt für die einzelnen Risikokategorien Risikomanagementziele und -leitlinien offen legen. Diese Berichterstattung wird nun auch auf die Verfahren, mit denen Risiken überwacht und gesteuert werden, erweitert.

Häufig werden folgende Themen diskutiert:

- Wie viel muss die Bank tatsächlich offenlegen?
- Was will die Bank berichten?
- Wer ist konkret im Unternehmen für bestimmte Informationen zuständig?
- Unterstützen die Systeme der Bank diese Informationsanforderungen ausreichend?

Um sowohl den Interessen der Marktteilnehmer als auch jenen der Banken Rechnung zu tragen, wurde besonders darauf geachtet, flexibel reagieren zu können. So gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn bestimmte Informationen bereits im Rahmen von Rechnungslegungs-, Börsen- oder sonstigen Vorschriften gegeben werden. Auch das Medium, in dem die Informationen offen gelegt werden, kann frei gewählt werden. Voraussetzung ist lediglich die allgemeine Zugänglichkeit des Mediums (§ 26 Abs. 1 BWG-neu). Dies bedeutet, dass eine Offenlegung auf der Homepage des Kreditinstitutes durchaus zulässig ist. Grundsätzlich hat die Offenlegung in einem zumindest jährlichen Turnus zu erfolgen. Eine Offenlegung in kürzeren Intervallen ist für die Kernkapital- und Gesamtkapitalquote sowie für Informationen über Risikopositionen, die schnellen Veränderungen unterliegen, vorgesehen (vgl. § 26 Abs. 3 BWG-neu).

Was muss offengelegt werden?

Die Offenlegungsanforderungen lassen sich in 3 Bereiche gliedern:

- Anwendungsbereich Basel II:
z.B.: Angaben zur Konsolidierungsbasis, Beschreibung der Unternehmen in der Konsolidierungsgruppe, etc.
- Angaben zur Eigenkapitalstruktur und zur Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung:
z.B.: Merkmale der Eigenmittelposten, Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung beurteilt wird
- Informationen über eingegangene Risiken und die Beurteilung dieser:
z.B.: Angaben zum Risikomanagement, Beurteilung der unterschiedlichen Risikoarten und detaillierte Angaben zu deren Steuerung (Kontrahentenrisiko, Verwässerungsrisiko, Zinsrisiko, etc.), Angaben zu internen Modellen zur Marktrisikobegrenzung

Die Grenzen der Offenlegung sind dort angesiedelt, wo einzelne Angaben Geschäftsgeheimnisse betreffen oder die Interessen der Bank wesentlich beeinträchtigen würden. Wie geht eine Bank damit um, wenn Informationen veröffentlicht werden müssten, da sie wesentlich sind, jedoch die Offenlegung dieser Informationen der Bank ernsthaften Schaden zufügen würde? Das Weglassen dieser Informationen wird jedenfalls zu erläutern sein. Eine Erklärung für den Grund der Unterlassung wird aber, wenn überhaupt, nur in der Übergangsphase hilfreich sein, da alleine die Inanspruchnahme dieser Erleichterung ein Signal an die Adressaten der Offenlegungsvorschriften darstellt.

Bringt die neue Offenlegung auch Vorteile mit sich?

Für Banken kann verstärkte Transparenz aber auch von Vorteil sein, wenn dadurch die Stärken der Bank im Vergleich zu anderen Marktteilnehmern besser erkennbar sind. Offen gelegte Informationen sind jetzt schon entscheidend für Investoren, allen voran für Analysten, aber auch für Aktionäre, und die Bank wird genau überlegen müssen, welches Bild sie kommunizieren will. Die neuen Anforderungen können auch einen Anstoß für eine weitere Verbesserung der internen Risikomanagement- und Berichterstattungsprozesse oder des von der Aufsichtsbehörde geforderten Risikoanalyseprozesses geben.

Der Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) als Teil der zweiten Säule von Basel II, umfasst alle Maßnahmen einer Bank, welche:

- die angemessene Identifizierung und Messung der Risiken,
- die angemessene Ausstattung mit internem Kapital im Verhältnis zum Risikoprofil sowie
- die Anwendung und Weiterentwicklung geeigneter Risikomanagementsysteme sicherstellen.

Im Risikomanagement wird u.a. das Ziel verfolgt, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu begrenzen, um Handlungsspielräume zu schaffen, die zur langfristigen Sicherung von bestehenden und zum Aufbau von neuen Erfolgspotenzialen beitragen können. Der Risikomanagementprozess selbst wird im ICAAP-Leitfaden von OeNB und FMA (Abbildung) dargestellt¹⁾.

Lösungsansätze für eine effiziente Umsetzung

Die unterschiedlichen Reportings, die Banken bereits jetzt erstellen müssen, und die zusätzlichen Anforderungen durch die Säule 3 von Basel II verfügen über eine Vielfalt von Berührungspunkten. Ein integriertes Konzept für das interne Reporting, für Zwecke des

Risikomanagements und die Offenlegung nach Basel II und IFRS ermöglicht es, Ressourcen effizient einzusetzen, um Synergien bei der Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung von Informationen nutzen zu können und den Know-how-Transfer zu erleichtern.

Die Voraussetzung ist eine konsistente Datenbasis, auf deren Grundlage in der Bank, in verschiedenen Geschäftsbereichen und Systemen, vorhandene Informationen weitgehend gemeinsam vorbereitet werden können. Bei der späteren Differenzierung, nach Zweck und Detaillierungsgrad, sollen Inkonsistenzen zwischen verschiedenen Zahlen durch geeignete Abstimmungen und Überleitungen vermieden werden.

Je besser die EDV-Systeme einer Bank miteinander verknüpft sind, umso leichter kann eine geeignete Datenbasis für die verschiedenen Berichterstattungserfordernisse zur Verfügung gestellt werden. Eine wesentliche Unterstützung kann hier der Einsatz moderner Technologien wie XBRL (eXtensible Business Reporting Language) bieten. Mit XBRL werden Basisdaten nur einmal ermittelt und in einer Datenbank gespeichert. Die Verknüpfung in verschiedenen Berichtsformaten – sei es für das aufsichtsrechtliche Meldewesen, das Risikomanagement, die externe Berichterstattung nach HGB oder IFRS oder interne Reports – erfolgt jeweils über definierte Regelungen (Taxonomien). Verbleibende Unterschiede, die sich aus den verschiedenen Zielsetzungen der Offenlegungsanforderungen ergeben, können transparenter dargestellt und erklärt werden.

Für diese verschiedenen neuen Herausforderungen gilt als gemeinsame Empfehlung rechtzeitig mit den Vorbereitungen zu beginnen und die Gesamtverantwortung für die unterschiedlichen neuen Offenlegungsanforderungen auf der Ebene der Geschäftsleitung anzusiedeln. Dann sind die Chancen hoch, dass die Bereitstellung von zusätzlichen Informationen für die Offenlegung kostenschonend erfolgen kann und im Idealfall diese Informationen auch intern zur Steuerung der Bank genutzt werden können.

Abbildung: Risikomanagementprozess¹⁾



¹⁾ Österreichische Nationalbank/Finanzmarktaufsicht: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung – Internal Capital Adequacy Assessment Process, 2006



Zur Autorin

Cathrin Bogensperger

Cathrin Bogensperger ist seit August 2006 bei PwC tätig. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Beratung und Prüfung von Kreditinstituten.

Weiters unterstützt sie die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Fragestellungen zu Kreditinstituten. Ein weiterer Aufgabenbereich von Cathrin Bogensperger liegt in der Durchführung von Financial Due Dilligences.

Tipps

ICAAP-Leitfaden:

Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung bei Banken.

www.fma.gv.at

Unter Publikationen, Banken

Offenlegungsverordnung:

Verordnung der FMA zur Durchführung des Bankwesengesetzes betreffend die Veröffentlichungspflichten von Kreditinstituten.

www.fma.gv.at

Unter Banken, Verordnungen

XBRL:

Erleichtert XBRL den Zugang zu Unternehmensdaten?

www.oenb.at/de/finanzm_stab/finanzmarkt_aktuell/archiv/040505_erleichtert_xbri.jsp

CEBS:

Standard and guidelines

www.c-ebs.org/standards.htm

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

Zusammenfassung der Ergebnisse der Studie „Banking Banana Skins 2006“

Dabei handelt es sich um eine von PwC gesponserte Studie des Centre for the Study of Financial Innovation (CSFI). Ziel der Studie ist es, Risiken im Finanzsektor entsprechend ihrer wahrgenommenen Bedeutung aufzuzeigen und ihre potenziellen Auswirkungen auf die Industrie zu analysieren.

Wo sehen Banken die größten Herausforderungen?

Welche Probleme erkennen Aufsichtsbehörden und Analysten?

Die exzessiven Regulierungsmaßnahmen (Too much regulation) führten die Liste aus dem Jahr 2005 an – welche „Bananenschale“ ist 2006 die Nummer eins?

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Lucija Dzojic, lucija.dzojic@at.pwc.com, Tel.: 01/501 88-3602, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.